

18 O 54/23



## Landgericht Köln

### IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte  
Partnerschaft,  
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Spinola Park, Level 2, Triq  
Mikiel Ang Borg, SPK 1000 St. Julians, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus  
Deringer PartG mbB,  
Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt,

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
in der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2024  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Semmler als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 137.872,17 US-Dollar abzüglich 59.731,79 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.01.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### **T a t b e s t a n d**

Der in Köln wohnhafte Kläger macht gegen die Beklagte Rückzahlungsansprüche in Zusammenhang mit Online-Sportwetten und Online-Glücksspielen bezüglich eines Zeitraums vom 13.04.2013 bis zum 09.03.2023 geltend.

Die Beklagte, ein in Malta ansässiges Unternehmen, ist Betreiberin der Internetseite [pokerstars.eu](http://pokerstars.eu) gewesen. Auf dieser bot sie im streitgegenständlichen Zeitraum öffentlich Online-Sportwetten und Online-Casinospiele an. Seit dem 19. April 2023 ist die Beklagte nicht mehr Anbieterin der deutschen Pokerstars-Plattform.

Der Kläger nahm auf der Plattform der Beklagten an dem Angebot der Beklagten teil. Insgesamt leistete der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum Einzahlungen in Höhe von 137.872,17 US-Dollar an die Beklagte, denen Auszahlungen in Höhe von 59.731,79 Euro gegenüberstanden, so dass sich eine Differenz von Ein- und Auszahlungen, sog. Verlust, in klageweiser Höhe ergibt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K1 (Bl. 24 ff. d. A.) Bezug genommen, wobei weitere Ein- und Auszahlungen ab dem Stichtag 01.07.2021 sich ab Seite 96 d. A. auffinden.

Die Beklagte verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum nicht über eine Glückspielkonzession im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Für das in Rede stehende Online-Glücksspielangebot wurde durch die REEL Germany Ltd. (im Folgenden REEL) unter dem GlüStV 2021 eine Erlaubnis beantragt und zu einem nicht bekannten Datum auch erteilt. Jedenfalls am 03.04.2023 hielt die REEL die Erlaubnis inne.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die angebotenen Glücksspiele und Sportwetten gegen §§ 4 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 1 und 4 Glücksspielstaatsvertrag in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (GlüStV 2012) verstoßen hätten und die Verträge

daher nach § 134 BGB unwirksam seien. Ihm stehe daher ein Anspruch auf Rückerstattung aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu.

Der Kläger ist der Auffassung, den klageweise verfolgten Betrag als Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen zwischen dem 03.05.2013 und dem 20.02.2023 auf seinem Spielerkonto verfolgen zu können. Weder ein Mitverschulden noch die teleologisch zu reduzierende Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB oder § 242 BGB könnten dem entgegengehalten werden.

Der Kläger beantragt nach Umformulierung seines Antrags mit der Replik zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 137.872,17 US-Dollar abzüglich 59.731,79 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet sich gegen die klageweise verfolgten Zahlungsansprüche im Wesentlichen mit den folgenden Argumenten:

Das in § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV normierte Verbot sei unionsrechtswidrig und verstoße gegen die Dienstleistungsfreiheit. Der Eingriff sei nicht gerechtfertigt, da das vollumfängliche Verbot von Online-Glücksspielen nicht erforderlich und geeignet sei, Glückspielsucht vorzubeugen. Dies werde auch durch die Änderung der Gesetzeslage deutlich. Sie behauptet hierzu zudem, das Online-Glücksspiel sei von behördlicher und verwaltungsgerichtlicher Seite explizit und rückwirkend geduldet worden. Auch sei teilweise der Anwendungsbereich von GlüStV 2021 betroffen und zwischenzeitlich sei die entsprechende Erlaubnis erteilt. Zivilrechtlich könnten keine Konsequenzen daraus hergeleitet werden, dass diese zuvor gefehlt habe.

Der Kläger differenziere zudem nicht, zu welchen Teilen behauptete Verluste auf welche Glücksspielart entfallen. Indes stellten sich etwa für Online-Sportwetten die regulatorischen Rahmenbedingungen grundsätzlich anders dar, als etwa für Online-Casinospiele.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, dass die Online-Glücksspielverträge nicht gemäß § 134 BGB nichtig seien. Hierzu fehle es an einem beiderseitigen Verstoß gegen ein Verbotsgesetz. Rückforderungen seien nach § 762 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Nach dem Bundesgerichtshof sei dem Wesen des Glücksspiels ohnehin das immanente Risiko zu entnehmen, dass Gewinne oder Verluste ungewiss und rein zufällig seien. Dieses Verlustrisiko sei dem Kläger bewusst gewesen. Er habe es bewusst in Kauf genommen und könne jetzt nicht dieses Risiko auf die Beklagte abwälzen. Selbst bei Unwirksamkeit der Verträge sei eine Rückforderung nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger gleichwohl durch die Teilnahme gegen die Vorschriften verstoßen und sich nach § 285 StGB strafbar gemacht habe.

Jedenfalls sei eine Rückforderung nach Treu und Glauben ausgeschlossen, da die Rückforderung es dem Kläger ermöglichen würde, risikolos spielen zu können und damit die Zufallsabhängigkeit des Glücksspiels und damit dessen Wesen sowie das darauf entsprechend begründete Vertrauen der Beklagten auszuhebeln. Zudem habe der Kläger das Angebot der Beklagten auch nach Klageerhebung weiter genutzt.

Fehlerhaft stelle der Kläger für den Rückforderungsanspruch nicht auf Einzahlungen, sondern stattdessen auf die Gutschriften auf dem Nutzerkonto ab, noch dazu zu einem bestimmten Stichtag in Euro ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die unter dem 19.11.2023 (Bl. 493 d. A.) erteilten Hinweise Bezug genommen.

Die Klage ist der Beklagten am 01.08.2023, die Replik am 11.01.2024 zugestellt worden.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Köln international zuständig. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Köln ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (Brüssel-Ia-VO/EuGVVO), weil der Kläger als Verbraucher an

seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner, die Beklagte, wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen kann. Denn sie übt(e) hier eine gewerbliche Tätigkeit, namentlich das Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen, aus und der Vertrag fällt in den Bereich dieser Tätigkeit.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Auf den jeweiligen Spielvertrag ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) VO (EG) 593/2008 (Rom-I-VO) deutsches Recht anzuwenden, da der Kläger nach seinem schlüssigen Vortrag seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und er von seiner Wohnung in Köln aus über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten an den Online-Casinospielen und -Sportwetten teilgenommen hat.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in der klageweise verfolgten Höhe aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte hat den klageweise verfolgten Betrag ohne Rechtsgrund erlangt, da der zwischen den Parteien bestehende Spielvertrag wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlückStV in der zum Zeitpunkt der Teilnahme des Klägers an den Online-Casinospielen der Beklagten jeweils geltenden Fassung gemäß § 134 BGB nichtig war.

a)

In Höhe der Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen hat die Beklagte einen vermögenswerten Vorteil erlangt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Wertersatzanspruch sich insoweit als Rückzahlungsanspruch in Höhe seiner geleisteten Spieleinsätze abzüglich der von der Beklagten ausgezahlten Gewinne errechnet (vgl. nur OLG Karlsruhe, Urt. v. 06.04.2023 – 14 U 256/21 juris Rn. 37), so wie vorliegend klägerseits veranlasst. In tatsächlicher Hinsicht ergibt sich die Höhe der erbrachten Einzelzahlungen sich aus der vom Kläger vorgelegten Tabelle, welche einen Ausdruck aus seinem Spielerkonto bei der Beklagten darstellt. Der

Kläger hat dadurch substantiiert dargelegt, welche Ein- und Ausgänge mit seiner Kundennummer getätigt wurden.

b)

Die Beklagte hat durch das Veranstalten von Online-Glücksspielen gegen den im streitgegenständlichen Zeitraum jeweils geltenden § 4 Abs. 4 GlüStV verstoßen.

1)

Ein Glücksspiel liegt vor, wenn für den Erwerb einer zumindest überwiegend zufallsabhängigen Gewinnchance ein Entgelt bezahlt wird, § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV. Das Glücksspiel ist öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht, § 3 Abs. 2 GlüStV. Beides ist bei sogenannten Online-Glücksspielen grundsätzlich der Fall (vgl. OLG Köln, Urt. v. 10.05.2019 - I-6 U 196/18, juris Rn. 62 ff).

So verhält es sich auch vorliegend. Die Beklagte wurde im streitgegenständlichen Zeitraum mit dem Internetangebot der Casinospiele und Sportwetten in Deutschland und damit auch in Nordrhein-Westfalen tätig. Nach unwidersprochenem Vortrag des Klägers richtet die Beklagte ihr Angebot in deutscher Sprache auf den deutschen Markt aus und lässt, insoweit unstrittig, deutsche Spieler zu. Hiermit wendet sich die Beklagte mit ihren Spielangeboten gerade auch an Verbraucher in Deutschland. Danach veranstaltet und vermittelt sie ihre Glücksspiele in Deutschland, so dass der Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags, unabhängig von seiner jeweiligen Fassung, eröffnet ist (vgl. § 3 Abs. 4 GlüStV). Dabei ist unerheblich, ob sich der Server und sämtliche Einrichtungen der Beklagten außerhalb Deutschlands befinden. Bei Nutzung des Internets wird die Möglichkeit zur Spielteilnahme nicht am Sitz des Veranstalters, sondern am Wohnsitz des Spielers oder einem anderen Standort seines Computers eröffnet (vgl. BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 93/10, juris Rn. 26).

2)

Der Anspruch besteht vollumfänglich unabhängig davon, ob für den jeweiligen Einzelspielvertrag § 4 Abs. 4 GlückStV 2012 oder ab dem 01.07.2021 § 4 Abs. 4 GlückStV 2021 Geltung beansprucht. Nach § 4 Abs. 1 GlückStV 2012 ist das Veranstalten oder Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen nur mit behördlicher

Erlaubnis zulässig und im Internet nach § 4 Abs. 4 GlüStV grundsätzlich verboten, vorbehaltlich der in § 4 Abs. 5 GlüStV eröffneten Ausnahmen, sogenanntes Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Dahingegen lautet § 4 Abs. 4 GlückStV 2021 folgendes: *„Eine Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet darf nur für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, für die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten sowie für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker erteilt werden. Im Übrigen sind das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten.“* Das Veranstalten von Online-Glücksspielen steht daher zumindest weiterhin unter Erlaubnisvorbehalt.

Die Beklagte argumentiert geschickt, legt aber weder da, dass sie selbst zu irgendeinem Zeitpunkt die Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GlückStV 2021 erteilt bekommen habe, noch dass die REEL diese bis zum 07.03.2023 erteilt bekommen habe. Dabei versäumt die Beklagte zudem darzutun, inwieweit eine Erlaubnis der REEL Auswirkungen auf das von ihr angebotene Glücksspiel gehabt haben könnte. Eine der REEL erteilte Konzession ist aber ohne nähere Darlegungen für die Frage der Konzessionierung der Tätigkeit der Beklagten ohne Belang. Hierauf hat die Kammer mit ihrer Terminverfügung vom 19.11.2023 auch hingewiesen, ohne dass weitergehender Vortrag nachfolgend beklagenseits erfolgt wäre.

Die Beklagte verfügte damit für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum über keine deutsche Erlaubnis für das Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele. Vorsorglich weist die Kammer darauf hin, dass eine ihr in Malta erteilte Konzession für das vorliegende Verfahren nach der Rechtsprechung ohne Belang ist (vgl. OLG Köln, Urt. v. 10.05. 2019 - I-6 U 196/18, juris Rn. 66).

3)

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die in Bezug auf Online-Glücksspiele als Totalverbot ohne Erlaubnismöglichkeit in der Fassung GlückStV 2012 ausgestaltete Regelung unionsrechtswidrig sei und daher keine Anwendung als Verbotsgesetz finden könne. Die Vorschriften des GlückStV verstoßen nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV. Streitentscheidend ist nicht, ob alle Vorschriften des GlückStV oder auch nur das deutsche Glücksspielmonopol mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Maßgeblich ist allein die Frage, ob das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlückStV 2012 mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da die unionsrechtliche Prüfung grundsätzlich für

jede nationale Beschränkung im Bereich der Glücksspiele gesondert zu erfolgen hat (vgl. EuGH C-46/08 - Carmen Media, juris Rn. 60; BGH Urte. v. 28.09.2011 – I ZR 92/09, GRUR 2012, 193 - Sportwetten im Internet II, juris. Rn. 48, OLG Köln, Urte. v. 10.05.2019 - I-6 U 196/18, juris Rn. 67 - 69).

Wie bereits das OLG Köln in seinem Urte. v. 10.05.2019 (I-6 U 196/18, juris Rn. 70) unter Verweis auf das BVerwG ausführt, hat das BVerwG die Frage der Vereinbarkeit des § 4 Abs. 4 GlüStV mit Unionsrecht in einer Entscheidung aus Oktober 2017 (BVerwGE 160, 193 - Internetverbot für drei Glücksspielarten, juris Rn. 30 ff.) bejaht. Das Bundesverwaltungsgericht hat – wie auch schon der Bundesgerichtshof zu § 4 GlüStV 2008 (vgl. Urte. v. 28.09.2011 – I ZR 93/10, juris) – dies unter umfassender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs begründet. Diesen Ausführungen schließt sich die erkennende Kammer an, zumal der Bundesgerichtshof bereits den § 4 Abs. 4 GlüStV a.F., der ein absolutes Online-Verbot vorgesehen hatte, allerdings mit einer geduldeten Ausnahme für Pferdewetten, als europarechtskonform angesehen hat (BGH, Urte. v. 28.09.2011, a. a. O. juris Rn. 39 ff., 57 ff) und dem Europäischen Gerichtshof diese Ausnahme bei seiner Rechtsprechung zu § 4 GlüStV, Carmen Media, bekannt gewesen ist (BGH a.a.O., juris, Rn. 79).

Einer unionsrechtlichen Rechtfertigung des Internetverbots steht nicht entgegen, dass das Internetverbot faktisch Glücksspielanbieter außerhalb Deutschlands stärker als solche, die im Inland ansässig sind, beeinträchtigt, weil ihnen ein für den unmittelbaren Zugang zum deutschen Markt besonders wirksames Vermarktungsmittel genommen wird. Vielmehr kommt es auch dann darauf an, ob diese Beschränkung zwingenden Belangen des Allgemeinwohls dient, kohärent und systematisch zur Begrenzung der Glücksspieltätigkeit beiträgt und nicht über das erforderliche Maß hinausgeht (s. BGH GRUR 2012, 193 - Sportwetten im Internet II, juris Rn. 40). Das Verbot von Online-Casinospielen trägt systematisch zur Begrenzung des Glücksspielangebotes und Lenkung der Wettleidenschaft sowie des Jugend- und Spielerschutzes bei. Eine inkohärente Regelung liegt nicht vor (vgl. OLG Köln, Urte. v. 10.05.2019, a. a. O Rn. 86).

Aufgrund des bestehenden Totalverbots für Online-Casinospiele kommt es für den Zeitraum, der § 4 Abs. 4 GlückStV 2012 betrifft, nicht darauf an, ob die Beklagte sich um eine Erlaubnis hätte bemühen müssen.

Als § 4 Abs. 4 GlückStV n. F. in Kraft getreten ist, hätte die Beklagte sich um eine Erlaubnis bemühen müssen. Gleiches würde im Übrigen gegolten haben, wenn § 4



Abs. 4 GlüStV unionsrechtswidrig gewesen sein sollte, wovon aber, wie eingangs ausgeführt, nicht auszugehen gewesen ist. Selbst dann wäre die Beklagte jedenfalls nicht davon befreit gewesen, sich um eine Erlaubnis zu bemühen, weil selbst ein inkohärentes Internetverbot nicht dazu führen würde, dass Online-Glücksspiele gänzlich ohne Erlaubnis angeboten werden dürften (vgl. BVerwG ZfWG 2015, 227 - Untersagung der Vermittlung von Glücksspielen über das Internet, juris Rn. 30; OLG Köln, Urt. v. 10.05.2019, a. a. O. Rn. 87). Unerheblich ist deshalb auch der Einwand der Beklagten, Online-Glücksspiele seien bisher behördlich geduldet worden.

4)

Die Glücksspielstaatsverträge 2012 und 2021 und insbesondere das Verbot des § 4 Abs. 4 GlückStV 2012 bzw. das Verbot ohne Erlaubnis in § 4 Abs. 4 GlückStV sind formell und materiell mit dem Verfassungsrecht vereinbar (BVerwGE 160, 193 ff; schon früher BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 93/10, juris Rn. 27 ff). Die Länder haben mit dem Glücksspielstaatsvertrag ihre Kompetenzen nicht überschritten. Von einer möglichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hat der Bund ungeachtet der Regelungen in §§ 33c ff. GewO jedenfalls nicht in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Länder an den im Glücksspielstaatsvertrag getroffenen Regelungen gemäß Art. 72 Abs. 1 GG gehindert wären (BVerfG, Kammerbeschl. v. 14.10.2008 - 1 BvR 928/08, NVwZ 2008, 1338 Rn. 25; BGH, Urt. v. 28.09.2011, a. a. O.). Der Glücksspielstaatsvertrag ist auch materiell verfassungsgemäß. Die durch ihn bewirkten Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sind, wie ausgeführt, durch überragend wichtige Gemeinwohlziele gerechtfertigt, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der Glücksspielsucht und vor der mit Glücksspielen verbundenen Folge- und Begleitkriminalität.

5)

Entsprechendes gilt, soweit der Kläger einen Teilbetrag der Einzahlungen nach der Behauptung der Beklagten auf Sportwetten getätigt hat, bei denen nach § 21 Abs. 4 Satz 4 GlückStV 2012 ein generelles Verbot von Live-Ereigniswetten besteht. Auch nach § 21 Abs. 5 GlückStV besteht hierfür ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Wie bereits von der Kammer ausgeführt, hat die Beklagte versäumt, zu einer etwaig bestehenden Erlaubnis ihrerseits und ab wann diese bestanden hat unter zeitlicher Abgrenzung der streitgegenständlichen Ein- und Auszahlungen vorzutragen.

6)

Die Beklagte vermag nicht mit Erfolg einwenden, dass das absolute Internetverbot nach § 4 Abs. 4 GlückStV 2012 mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu Gunsten eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt entfallen ist. Denn für die Frage, ob ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 134 BGB gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist grundsätzlich auf das zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltende Recht abzustellen (BGH, Ur. v. 23.02.2012 – I ZR 231/10, GRUR 2012, 1050 Rn. 21), sodass ein demnach nichtiges Geschäft auch bei Außerkrafttreten des Verbots grundsätzlich nichtig bleibt (BGH, Ur. v. 27.06.2007 – VIII ZR 150/06, BeckRS 2007, 11749, Rn. 10).

Der Angriff der Beklagten hat auch für den Zeitraum ab dem 01.07.2021 keinen Erfolg. Denn § 4 Abs. 4 GlückStV 2021 enthält insoweit ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Beklagte hat nicht dargetan, dass sie dieser Erlaubnis genüge getan hätte, wie die Kammer bereits ausgeführt hat.

c)

Der Bereicherungsanspruch scheidet nicht an § 817 S. 2 BGB. Danach ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt.

Es kann hier dahinstehen, ob dem Kläger objektiv ein Gesetzes- oder Sittenverstoß anzulasten ist. Es fehlt jedenfalls an den erforderlichen subjektiven Voraussetzungen. Der Leistende muss sich zumindest leichtfertig dem Gesetzes- oder Sittenverstoß verschlossen haben. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt die Beklagte (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB 83. Aufl. 2024, § 817 Rn. 24). Ihrer Darlegungslast ist die Beklagte nicht hinreichend nachgekommen.

Die Beklagte gibt an, über eine Lizenz zu verfügen und hat ihren Geschäftsbetrieb zudem gezielt auf den deutschen Markt ausgerichtet, indem die Internetseite auf Deutsch verfügbar ist, die Vertragssprache Deutsch ist und die AGB auf Deutsch sind. Es ist deshalb bereits fraglich, ob sich der Kläger der Einsicht der Illegalität des Spiels leichtfertig verschlossen hat. Für einen nicht juristisch gebildeten Laien stellt sich die Gesetzeslage zu derartigen Glücksspielen jedenfalls völlig unübersichtlich dar. Einer Privatperson ist es insoweit schwer möglich nachzuvollziehen, dass dies zu einem illegalen Glücksspiel führt, noch dazu, weil die Beklagte die gesamte

Internetseite auf den deutschsprachigen Markt angelegt hat. Der Beklagten als Betreiberin ist im Gegensatz zum Nutzern jedoch bekannt, in welchen Bundesländern das Online-Glücksspiel zugelassen ist, auch wenn es sich nach ihrer Ansicht um europarechtswidrige Normen handelt. Es stellt eine unzureichende Aufklärung dar, deren Unzulänglichkeit nicht dadurch beseitigt werden kann, dass dem Spieler ggf. im Wege von AGB einseitig eine Erkundigungspflicht auferlegt und das Risiko der Illegalität auf ihn abgewälzt wird. Insofern führt weder ein Zeitraum von mehreren Jahren des Spielens noch die Kenntnis von TV-Werbung dazu, dass von einer Kenntnis des Klägers von der Illegalität auszugehen wäre oder dass er sich dieser Kenntnis leichtfertig verschlossen hat. Im Übrigen ist nicht dargelegt, dass sich die TV-Werbung auch auf die Beklagte bezog.

Unabhängig davon steht § 817 S. 2 BGB dem Anspruch auch deshalb nicht entgegen, weil die Konditionssperre teleologisch einzuschränken ist (so auch Landgericht Coburg, Urt. v. 11.05.2021 – 23 O 416/20, juris). Die Kondition darf nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB deswegen ausgeschlossen sein, soweit der Verbleib der Leistung beim Empfänger weiteren gesetzes- oder sittenwidrigen Handlungen Vorschub leisten bzw. diese geradezu erzwingen oder legalisieren würde. Die Konditionssperre würde ansonsten den Anreiz sittenwidrigen Handelns bilden. Dies hat der Bundesgerichtshof beispielsweise im Falle von sogenannten „Schenkkreisen“ angenommen (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2005 – III ZR 72/05, juris). Auch bei Einzahlung von Beiträgen in ein sogenanntes Schneeball-System wurde die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB schutzzweckorientiert eingeschränkt. Würde man die Konditionssperre anwenden, so würden die Initiatoren solcher Systeme zum Weitermachen geradezu eingeladen. Auf die Frage, ob die Teilnehmer sich leichtfertig der Einsicht in die Sittenwidrigkeit eines solchen Spielsystems verschlossen haben, kommt es nach Ansicht des Bundesgerichtshofs folglich nicht mehr an. Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Insbesondere die zugedachte Präventionswirkung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. des § 4 GlückStV machen die Einschränkung erforderlich.

Es ist hierbei maßgeblich auf den Zweck des Verbotsgesetzes abzustellen. Der Gesetzgeber hat sich mit § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bewusst für ein absolutes Verbot von Casino-Spielen im Internet bzw. mit § 4 Abs. 4 GlückStV 2012 für ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt entschieden. Angesichts der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihrem herausragenden Suchtpotenzial sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche erscheint es nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu eröffnen, so die Gesetzesbegründung für GlückStV

2012. Weiter wird ausgeführt, dass das Angebot solcher Spiele im Internet mit Nachdruck bekämpft werden soll, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme. Nach der Gesetzesbegründung zum GlückStV 2021 bleibt bei der Neuregulierung wesentliches Ziel der Glücksspielregulierung die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden sind. Mit dem Ziel der Kanalisierung soll die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote gelenkt werden. Nur daher sollen auch Erlaubnisse für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker erteilt werden, welche ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglichen. Hierdurch soll spielwilligen Personen, deren Nachfrage sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren lässt, eine weniger gefährliche Alternative zum bisherigen Schwarzmarkt geboten werden, in der Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, gegen Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten vorgeschrieben sind und tatsächlich durchgeführt werden, so dass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht wird. Diesem legalen Angebot hat die Beklagte gerade nicht genügt. Die Kammer muss aufgrund des ungenügenden Vortrags davon ausgehen, dass sie ohne Erlaubnis das Glücksspiel weiter angeboten hat. Dass dieses illegale Glücksspiel den Regulierungsvorgaben ansonsten genügt hätte, ist ohnehin nicht ansatzweise dargetan.

Ergänzend sieht sich die Kammer zur folgender Anmerkung veranlasst: Entgegen den Ausführungen der Klageerwiderung trifft es daher nicht zu, dass der Onlinemarkt für Casino-Angebote mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 geöffnet worden ist, weil sich die besondere Gefährlichkeit des Online-Glücksspiels nicht bewahrheitet hat. Die Neuregelung stellt sich vielmehr als eine – von dem vorstehend skizzierten Beurteilungs- und Gestaltungsraum umfasste – Reaktion auf eine nach Inkrafttreten des GlückStV 2012 zu verzeichnende Entwicklung dar, nämlich, dass das Verbot von Online-Glücksspielen den (insbesondere vom Ausland aus operierenden) Schwarzmarkt nicht eindämmen konnte, sondern dieser sogar angewachsen ist mit der Folge, dass die weiterhin geltenden Ziele des § 1 Satz 1 GlückStV 2012 nicht effektiv verwirklicht werden konnten. Darauf, dass das Internetverbot zur Erreichung dieser Ziele von vornherein ungeeignet war, kann hieraus hingegen nicht geschlossen werden (s. a. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urt. v. 16.10.2023 – 2 U 36/22, juris Rn. 47).

Würde die Konditionssperre greifen, würde die Beklagte zum Weitermachen geradezu eingeladen. Es würde eine „quasi“ Legalisierung erfolgen. Die Regelungen der GlückStV 2012 und auch des GlückStV 2021 sind indes insbesondere dazu bestimmt, dem Schutz der Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsform des Glücksspiels zu schützen. Diese Intention des Verbotsgesetzes würde jedoch vollständig unterlaufen, wenn die Spieleinsätze, die ein Spieler tätigt, in zivilrechtlicher Hinsicht kondiktionsfest wären, also dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben.

e)

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Rückforderung auch nicht gemäß § 242 BGB ausgeschlossen.

f)

Die Vorschrift des § 814 BGB steht dem Anspruch ebenfalls nicht entgegen. Denn wie vorstehend ausgeführt, hat die Beklagte nicht schlüssig dargetan, dass dem Kläger die Illegalität des Online-Casinospiels bekannt war oder er sich in der Einsicht der Illegalität leichtfertig verschlossen hat.

g)

Wegen der Nichtigkeit der Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten hindert auch § 762 BGB die Rückforderbarkeit nicht (Grüneberg/Retzlaff, BGB, 83. Aufl. 2024, § 762 Rn 9; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urt. v. 16.10.2023 a. a. O. Rn. 73 m. w. N. aus der höchstrichterlichen Rspr.). Denn diese Vorschrift setzt einen wirksamen Spielvertrag voraus, woran es vorliegend fehlt.

3.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

**Streitwert:** bis 70.000,00 Euro (der mit der Replik geänderte Antrag hatte keine Auswirkungen auf den Streitwert).

Dr. Semmler